

Teilnahmebedingungen für Die Sieger-Chance

- Ausgabe Juli 2016 -

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit den anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die hier aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1

Organisation

(1) Unternehmen, die dem Deutschen Lotto- und Totoblock angehören, bieten die Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ mit gemeinsamer Gewinnausschüttung an. Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen kann sich ändern. Der Zweck der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ ist die Förderung des Sports.

(2) Die Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ wird im Land Baden-Württemberg, im Folgenden auch „Sieger-Chance“ genannt, von der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), veranstaltet und durchgeführt.

(3) Zusätzlich zu den Gewinnen gemäß § 12 der Teilnahmebedingungen kann die Gesellschaft, auch zusammen mit den in anderen Bundesländern bestehenden Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks, nach Zustimmung der Erlaubnisbehörde des Landes Baden-Württemberg Zusatz- oder Sonderauslosungen durchführen. Hierfür gelten dann jeweils eventuell ergänzende Bestimmungen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der Sieger-Chance sind allein diese Teilnahmebedingungen der Gesellschaft einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen (z.B. Bestimmungen für Zusatz- oder Sonderauslosungen) maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen und Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, u. Ä.) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

(3) Diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(4) Mit der Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(5) Bei einer ABO-Spielteilnahme gelten zusätzlich die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme.

(6) Bei einer Spielteilnahme mit Kundenkarte gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Kundenkarte.

(7) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance

(1) Es wird wöchentlich eine Ziehung durchgeführt, und zwar am Samstag.

(2) Die Teilnahme an der Samstagsziehung der Sieger-Chance und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von der Gesellschaft durchgeführten Lotterie GlücksSpirale.

(3) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt, sofern nicht aufgrund von Abs. 4 oder 6 ein anderer Zeitpunkt der Teilnahme gilt (Spielzeitraum).

(4) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern die erstmalige Teilnahme des Spielauftrags an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehung/en in der Zukunft ermöglichen, die nicht direkt auf den Annahmeschluss folgt/folgen (Vordatierung).

(5) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(6) Die Teilnahme an der Samstagsziehung richtet sich nach der Teilnahme an der von der Gesellschaft durchgeführten Lotterie nach Abs. 2.

(7) Gegenstand (Spielformel) der Sieger-Chance ist die Voraussage einer Gewinnzahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4

Spielgeheimnis

Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

§ 5

Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der Sieger-Chance teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Medien (Spiel- oder Losscheine, Quicktipp, einlesbare Spielquittung oder Kundenkarte, sofern in der Zentrale die Teilnahme an der GlücksSpirale bzw. Sieger-Chance hinterlegt ist) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Über die Abgabe seines Angebots erhält der Spielteilnehmer eine Spielquittung, die im Falle des Vertragsschlusses weitere Funktionen erfüllt (siehe § 14). Die Spielquittung dokumentiert nicht den Vertragsschluss. Der Vertragsinhalt kann zu den üblichen Geschäftszeiten beim Kundenservice abgefragt werden. Die Auskünfte des Kundenservice sind nicht verbindlich. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Sieger-Chance auch in Verbindung mit der Teilnahme an der GlücksSpirale über das LOTTO 6aus49 ermöglichen.

(2) Jedes Medium ist mit einer siebenstelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

(3) Das von der Gesellschaft für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe der Daten.

(4) Die Teilnahme an der Sieger-Chance wird von den zugelassenen Annahmestellen der Gesellschaft vermittelt.

(5) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

(6) Die Sieger-Chance richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Teilnahme, kommt kein Spielvertrag zu Stande und eine Gewinnauszahlung entfällt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gesellschaft den Spielauftrag entgegen nimmt und / oder eine Spielquittung ausstellt und / oder einen Gewinn überweist.

(7) Der Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen in dieser Annahmestelle ausgeschlossen.

(8) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme durch Einlesen einer Spielquittung, mittels Quicktipp oder zur Teilnahme mittels der in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen ist der Spielteilnehmer bzw. sein beauftragter Spielvermittler allein verantwortlich.

§ 6

Teilnahme mittels Spielschein / Losschein

(1) Der Spielteilnehmer hat auf dem GlücksSpirale-Losschein bzw. bei einer Teilnahme an der GlücksSpirale in Verbindung mit einem LOTTO-Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Felds liegen.

(2) Bei mangelhafter Eintragung erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins bzw. Losscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.

(3) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

§ 7

Teilnahme mittels Quicktipp und gespeicherter Losnummer

(1) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Gesellschaft vergeben.

(2) Für die Teilnahme an der Sieger-Chance wird eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

(3) Sofern der Spielteilnehmer an der GlücksSpirale bzw. am LOTTO 6aus49 mittels der in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen teilnimmt, sind für eine Spielteilnahme an der Sieger-Chance ebenfalls die in der Zentrale gespeicherten Daten maßgebend, einschließlich der Wahl über die Teilnahme an der Sieger-Chance.

§ 8

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 3,--.

(2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 9

Annahmeschluss

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft behält sich vor, den Annahmeschluss auch kurzfristig zu verlegen.

§ 10

Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Bei jeder Samstagsziehung der Sieger-Chance wird aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 für die Gewinnklasse 1 eine sechsstellige und für die Gewinnklasse 2 drei siebenstellige Gewinnzahlen ermittelt.

(2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungsstrommel vorhanden sind.

(5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 11 Abs. 2.

(6) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(7) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 11

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der jeweiligen Gewinnzahlen.

§ 12

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 36,80 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 2 näher konkretisiert wird.

(2) Gewinnplan / Gewinnklassen

- Gewinnklasse 1

Es wird eine 6-stellige Gewinnzahl aus der Zahlenreihe 000.000 bis 999.999 gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen eine lebenslange monatliche Extra-Rente bei einem Versicherungsunternehmen in Höhe von € 3.000,--.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit ist 1 zu 1.000.000.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- Das Unternehmen zahlt mit befreiender Wirkung € 804.000,-- an ein von ihm benanntes Versicherungsunternehmen zugunsten des Gewinners.

Die Gesamtgewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 ist pro Veranstaltung auf € 12.060.000,-- begrenzt. Werden mehr als 15 Gewinne ermittelt, wird die befreiende Zahlung an das Versicherungsunternehmen in Höhe von 15 x € 804.000,-- auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt. Entsprechend mindert sich die genannte lebenslange monatliche Extra-Rente.

- Die Verpflichtung des Unternehmens ist auf § 12 Abs. 2 Satz 5 beschränkt.
- Der Gewinner erhält vom Versicherungsunternehmen ein individuelles Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrags. Die Gesellschaft ist berechtigt, zu diesem Zweck Name und Adresse des Gewinners dem Versicherungsunternehmen mitzuteilen. Der Gewinner kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebots der lebenslangen monatlichen Extra-Rente eine vollständige oder teilweise Ablösung des an das Versicherungsunternehmens gezahlten Betrags wählen. Anfallende

Zinsen erhält der Gewinner. Die Entscheidung ist dem Versicherungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

- Gewinnklasse 2

Es werden drei verschiedene 7-stellige Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 0.000.000 bis 9.999.999 gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 1.000.000,--.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit ist 1 zu 3.333.333.

Die Gesamtgewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 ist pro Veranstaltung auf 5 Millionen Euro begrenzt. Werden mehr als 5 Gewinner ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 in Höhe von 5 x 1 Million Euro auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.

Die Verpflichtung des Unternehmens ist auf § 12 Abs. 2 Satz 16 beschränkt.

(3) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(4) Bei der gemeinsamen Durchführung der Ziehung mit anderen Unternehmen werden die jeweiligen Gewinne in der Gewinnklasse 1 und 2, die bei den beteiligten Unternehmen angefallen sind, zusammengelegt und ggf. nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne der Gewinnklasse 1 und 2 verteilt.

(5) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Zusatz- oder Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

IV. Gewinnauszahlung

§ 13

Gewinnbekanntmachung und Benachrichtigung

(1) Die jeweils gezogenen Gewinnzahlen werden in der Kundenzeitschrift und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gemacht.

(2) Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als € 1.000,-- erzielt haben und **unter Verwendung einer Kundenkarte mit Serviceleistungen** an der Ziehung teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 14

Gewinnauszahlung

(1) Die Gewinne werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung ab dem zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Für Gewinne aus Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten eigene Bestimmungen.

(2) Gewinnbeträge bis einschließlich € 1.000,-- werden ab dem 2. Werktag nach der jeweiligen Ziehung bis zum Ende der Auszahlfrist durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Die Auszahlfrist der Annahmestelle wird in den Annahmestellen bekannt gegeben. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit oder bei Zusatz- und Sonderauslosungen eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt. Nach Ende der Auszahlfrist kann der Gewinn nur noch durch die Zentrale ausbezahlt werden. Hierfür liegt in den Annahmestellen ein Formular bereit, das zusammen mit der Spielquittung in der Annahmestelle abgegeben wird. Wird ein Gewinn bis einschließlich € 1.000,-- auf Wunsch oder Veranlassung des Spielteilnehmers oder weil die Auszahlfrist in der Annahmestelle vorüber ist durch die Zentrale direkt ausbezahlt, kann hierfür eine Gebühr verlangt werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Annahmestelle bekannt gegeben.

(3) Gewinnbeträge von mehr als € 1.000,-- werden von der Gesellschaft ausgezahlt. Sie sind mit einem in den Annahmestellen erhältlichen Gewinnanforderungsformular in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung geltend zu machen. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt. Die Auszahlung

erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto ab dem 9. Werktag nach Abgabe der vollständigen Unterlagen. Es wird das Bankkonto verwendet, welches derjenige angegeben hat, der die Spielquittung vorgelegt hat. Sind mehrere Namen angegeben, so ist die Gesellschaft durch Leistung an einen der Genannten befreit.

(4) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen.

(5) Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(6) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so erhält er gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.

(7) Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an denjenigen, der der Gesellschaft oder der Annahmestelle die Spielquittung vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Nichtberechtigten handelt, es sei denn, die Nichtberechtigung ist der Gesellschaft bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Eine Verpflichtung, die Berechtigung zu prüfen, besteht nicht.

– Sonderregelung für die Spielteilnahme mit Kundenkarte mit Serviceleistungen –

(8) Bei Spielteilnahme mit **Kundenkarte mit Serviceleistungen** werden Gewinnbeträge bis einschließlich € 1.000,-- ab dem 2. Werktag nach dem jeweiligen Veranstaltungstag in den Annahmestellen ausgezahlt. Diese Gewinne stehen in den Annahmestellen bis zum Annahmeschluss der 10. Ziehung (1 Ziehung pro Woche) nach der Ziehung, in der der Gewinn erzielt wurde, bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gewinne auf das vom Kundenkarteninhaber benannte Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. Sind unter derselben Spielquittungsnummer innerhalb dieser 5 Wochen weitere Gewinne angefallen, so werden auch diese mit befreiender Wirkung zusammen mit dem nicht abgeholten Gewinn überwiesen. Die Gebühr für die Auszahlung wird vom Gewinnbetrag abgezogen. Die Höhe der Gebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(9) Bei Gewinnbeträgen von über € 1.000,-- wird der Gewinnbetrag, ohne dass es einer Gewinnanforderung bedarf, mit befreiender Wirkung auf das vom Kundenkarteninhaber benannte inländische Bankkonto überwiesen, wenn keine Zweifel an seiner Anspruchsberechtigung bestehen. Gewinnbeträge von mehr als € 1.000,-- bis einschließlich

€ 100.000,-- werden ab dem 3. Werktag und Gewinnbeträge von mehr als € 100.000,-- ab dem 9. Werktag nach der jeweiligen Ziehung überwiesen.

(10) Bei Gewinnüberweisungen wird dasjenige Bankkonto verwendet, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit der der Spielauftrag erteilt worden ist.

– Sonderregelung für die Spielteilnahme im ABO-Verfahren –

(11) Bei einer Spielteilnahme im ABO-Verfahren gelten für die Gewinnauszahlung die speziellen Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme.

V. Spielersperre und Datenschutz

§ 15

Spielersperre und Sperrdatei

(1) Der Spielteilnehmer kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von der Spielteilnahme mit Kundenkarte mit Serviceleistungen, Spielteilnahme im ABO und der Spielteilnahme im Internet sperren lassen. Die Wirksamkeit der Sperre beschränkt sich auf die direkte Spielteilnahme der Gesellschaft ohne Einschaltung eines Spielvermittlers.

(2) Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart eingeht. Geht die Sperrerklärung an einem Werktag bis 13:00 Uhr bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler von der Spielteilnahme mit Kundenkarte auszusperrern, wenn sie

- auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist oder

- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

(4) Die Gesellschaft teilt die Sperre dem betroffenen Spielteilnehmer unverzüglich schriftlich mit.

(5) Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei denen eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig ist sowie für die Spielteilnahme mit Kundenkarte und im ABO-Verfahren. Sie gilt für mindestens 12 Monate.

(6) Es werden folgende Daten verarbeitet und an die zuständige Stelle übermittelt:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen
- Aliasnamen, verwendete Falschnamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift
- Lichtbilder
- Grund und Dauer der Sperre
- meldende Stelle.

Die Gesellschaft verarbeitet bzw. übermittelt weitere Daten, sofern dies aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(7) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

§ 16

Datenschutz allgemein

(1) Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von der Gesellschaft gespeichert und verarbeitet. Ebenso werden bei Verwendung der Kundenkarte und bei Gewinnüberweisungen durch die Gesellschaft die Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten, die der Spielteilnehmer der Gesellschaft mitgeteilt hat, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Die Gesellschaft führt Spielauftragsdaten aus Spielteilnahmen mittels Kundenkarte mit Spielauftragsdaten, die aus der ABO-Spielteilnahme und aus der Gewinnüberweisung durch die Gesellschaft oder aus der Spielteilnahme im Internet stammen, zusammen. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten auch im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

(3) Der Spielteilnehmer kann jederzeit der Zusammenführung und Auswertung seiner Daten nach Abs. 2 Satz 1 widersprechen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für eine Spielteilnahme, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist sowie für eine Teilnahme am ABO-Verfahren und im Internet gesperrt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für die jeweilige gewählte Lotterie (zur Zeit die Teilnahmebedingungen für die GlücksSpirale und das LOTTO 6aus49).

Dies gilt unter anderem für

- den Abschluss des Spielvertrags, der abgeschlossen ist, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps bzw. die in der Zentrale gespeicherten Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. bei der Sieger-Chance vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zu Stande.

Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

- die Regelungen, wonach die Gesellschaft berechtigt ist, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - ⌌ der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - ⌌ der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - ⌌ der Gesellschaft die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ⌌ ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - ⌌ der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

sowie für

- die Haftungsregelungen, insbesondere für die Regelung, nach der die Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken nicht haftet. Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksdirektionen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

§ 19

Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen, soweit für die Geltendmachung oder Auszahlung in § 14 nichts anderes vereinbart ist.

§ 20

Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

Angefallene Gewinne, die vom Spielteilnehmer oder seinem beauftragten Spielvermittler bzw. Treuhänder nicht (fristgerecht) geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausbezahlt wurden, werden an das Land abgeführt. Das Land stellt diese nicht geltend gemachten Gewinne für Sonderauslosungen in den staatlichen Lotterien und Wetten zur Verfügung.

VII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der Sieger-Chance teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

(2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

(3) Die Zahlung des Spieleinsatzes erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

(4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

(5) Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

(6) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

(7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so wird der Spieleinsatz auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

(8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, den 2. Juli 2016.

Karlsruhe, den 20. Juni 2016

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontakt Daten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de
Handelsregister Amtsgericht Stuttgart HRB 917